

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Modernisierung des Heizhauses durch Errichtung und Betrieb von zwei baugleichen Holzpelletkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 0,996 MW (gerundet 1,0 MW) am Standort Gräfenhainichen (Antragsteller: MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 20.02.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 25.07.2023 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfließbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Geräusch-Immissionsprognose
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema
- Bauunterlagen

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 02/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA GmbH) betreibt an Ihrem Standort Lindenallee 9 in 06773 Gräfenhainichen ein Heizwerk zur

Versorgung der Anwohner mit Fernwärme. Zur Einbindung erneuerbarer Energien beabsichtigt die Betreiberin am Standort Gräfenhainichen die Errichtung und den Betrieb einer Holzpellet-Feuerungsanlage mit zwei baugleichen Pelletkesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1 MW sowie eines dazu erforderlichen Holzpellet-Lagers (bestehend aus zwei Pellet-Silos mit einem Inhalt von jeweils 50 m³).

Gräfenhainichen ist Zentraler Ort (Grundzentrum) im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 22 des Raumordnungsgesetzes.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes der Ausgangslage

Das Anlagengelände befindet sich unmittelbar in einem Wohngebiet in Gräfenhainichen. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Der Standort wird durch die folgenden Nutzungen begrenzt:

- Norden: Wohnbebauung, eine Schwimmhalle und über die Lindenallee hinaus durch ein Gelände mit Sportplätzen,
- Osten: Sporthalle und Grundschule „Johannes Gutenberg“,
- Süden: Wohnbebauung an der Gartenstraße,
- Westen: Wohnbebauung an der Gartenstraße und anschließend Wohnbebauung an der Windmühlenstraße.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen (Schwimmhalle, Sporthalle, Grundschule) befinden sich direkt an der Betriebsgrenze. Die Bundesstraße B 100 verläuft nördlich des Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 430 m.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Unter Berücksichtigung der FWL der Holzpellet-Kesselanlage von 1 MW ist das Neuvorhaben unter die Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG einzustufen, so dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Nationales Naturmonument. Es befindet sich kein Nationales Naturmonument innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das Vorhabensgebiet, wie das gesamte Stadtgebiet von Gräfenhainichen befindet sich innerhalb des Naturparks „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“. Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ hervorrufen kann.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine derartigen Wasserschutzgebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die geplante mit Holzpellet betriebene Feuerungsanlage befindet sich im Stadtgebiet von Gräfenhainichen. Gräfenhainichen ist als Zentraler Ort „Grundzentrum“ im GIS LSA ausgewiesen.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Gräfenhainichen hervorrufen kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften

eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich unter Bezug auf das GIS-Auskunftssystem u. a. folgende Baudenkmäler:

- „Werkstattgebäude Zentralwerkstatt“, dieses Denkmal befindet sich ca. 450 m südwestlich der geplanten Anlage
- „Tagebau Golpa-Nord, Ferropolis“, dieses Denkmal beginnt ca. 600 m nördlich der geplanten Anlage

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale verursachen kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Mit der Errichtung und dem Betrieb der mit Holzpellets betriebenen Feuerungsanlage können sich aufgrund der damit verbundenen Anforderungen zur Umsetzung des Standes der Technik (u. a. Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA Luft 2021) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ ergeben.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Betrieb der Feuerungsanlage verbundenen Emissionen müssen die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllen, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und insbesondere auf die Bevölkerung von Gräfenhainichen nicht hervorgerufen werden können.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Betrieb der Feuerungsanlage verbundenen Emissionen müssen die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllen, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen (durch sogenannten Sauren Regen) auf o. g. Denkmäler nicht zu erwarten sind.